

Regierungsratsbeschluss betreffend Allgemeinverbindlicherklärung von Bestimmungen des Nachtrags 1 zum Gesamtarbeitsvertrag (GAV) für das Basler Ausbaugewerbe 2023 – 2026

vom 20. Juni 2023

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf Art. 7 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen vom 28. September 1956¹, beschliesst:

§ 1 Gegenstand

¹ Nachfolgende Bestimmungen des Nachtrags 1 zu den mit Regierungsratsbeschluss vom 29. November 2022 allgemeinverbindlicherklärten Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für das Basler Ausbaugewerbe, abgeschlossen am 29. April 2022, werden allgemeinverbindlich erklärt.

§ 2 Geltungsbereich

¹ Die Allgemeinverbindlicherklärung gilt auf dem Gebiet des Kantons Basel-Stadt.

² Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) gelten für alle Betriebe und Betriebsteile, die folgende Arbeiten ausführen:

1. Malerei:

- a) Auftragen von Anstrich-, Beschichtungs- Strukturmaterialien sowie Aufziehen von Tapeten, Belägen und Geweben aller Art. Verschönern und Erhalten von Bauten und Bauteilen, Einrichtungen und Gegenständen sowie Schützen gegen Witterungs- und andere Einflüsse.

2. Glaserei/technische Glaserei:

- a) Bearbeitung, Montage und Ersatz von Flachglasprodukten aller Art im Innen- und Ausenbereich;
- b) Verglasung (Spiegelherstellung);
- c) Herstellung und Montage von Glas- und Kunststoffdächern.

3. Dachdeckerei:

- a) Alle Arbeiten in der «Gebäudehülle». Der Begriff «Gebäudehülle» schliesst ein: geneigte Dächer, Unterdächer, Flachdächer und Fassadenbekleidungen (mit dazu gehörendem Unterbau und Wärmedämmung)

4. Naturstein-, Bild- und Steinhauerarbeiten:

- a) Bearbeiten, Versetzen, Verlegen, Montieren, Lagern und Handeln mit Natursteinen jeglicher Art;
- b) Entwerfen und Gestalten von figürlichen und plastischen Bildhauerarbeiten im Bereich Grabmale und Skulpturen sowie Kunst am Bau.

5. Parqueterie, Linoleum- und Spezialbodenarbeiten:

- a) Verlegen von Bodenbelägen aus Kunststoff, Linoleum, Gummi und Teppich sowie Fertigparkett, Massivparkett und Laminat. Schleifen und Behandeln von Parkettboden sowie die Montage von Sockelleisten.

³ Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen gelten für alle Arbeitnehmenden (inkl. Lernende), die in den Betrieben oder Betriebsteilen gemäss Absatz 2 beschäftigt sind. Ausgenommen sind:

- a) Meisterinnen und Meister;
- b) Kaufmännisches-, Reinigungs- und Kantinenpersonal;
- c) Arbeitnehmende, die vorwiegend (mehr als 50 % Arbeitspensum) eine Tätigkeit auf dem Gebiet der technischen Planung, Projektierung oder Kalkulation ausführen.

⁴ Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des GAV über die Arbeits- und Lohnbedingungen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der

¹ SR 221.215.311.

in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne² sowie Artikel 1 und 2 der dazugehörigen Verordnung³ gelten auch für Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz, aber ausserhalb des Kantons Basel-Stadt, sowie ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, sofern sie im Kanton Basel-Stadt Arbeiten ausführen.

§ 3 Zuständigkeit für Kontrolle

¹ Die Paritätische Kommission des GAV ist zuständig für die Überwachung der Anwendung der allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen.

§ 4 Auflagen

¹ Über den Einzug und die Verwendung der Vollzugskostenbeiträge (Art. 18 GAV) sind dem Amt für Wirtschaft und Arbeit Basel-Stadt (AWA) jährlich die Abrechnung über die vergangene Geschäftsperiode sowie das Budget für die nächste Geschäftsperiode zuzustellen. Den Abrechnungen ist jeweils der Bericht einer anerkannten Revisionsstelle beizulegen. Die Führung der entsprechenden Kassen muss nach den von der Direktion für Arbeit des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) aufgestellten Grundsätzen erfolgen und über das Ende der Allgemeinverbindlicherklärung (AVE) hinaus fortgesetzt werden, soweit es die Erledigung pendenter oder anderer Fälle erfordert, die in die Geltungszeit der AVE fallen. Das AWA Basel-Stadt kann weitere Auskünfte und Unterlagen zur Einsichtnahme verlangen sowie auf Kosten der Vertragsparteien Überprüfungen vornehmen lassen.

§ 5 Schlussbestimmung

¹ Dieser Beschluss tritt nach der Genehmigung durch den Bund und der anschliessenden Veröffentlichung im Kantonsblatt des Kantons Basel-Stadt am 1. August 2023⁴ in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2026.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt
Der Regierungspräsident: Beat Jans
Die Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl

Vom Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung genehmigt am 10. Juli 2023.

² EntsG; SR 823.20.

³ EntsV; SR 823.201.

⁴ Bei einer Genehmigung des Bundes bis zum 15. des Monats tritt er am 1. Tag des auf die anschliessende Veröffentlichung im Kantonsblatt des Kantons Basel-Stadt folgenden Monats in Kraft. Erfolgt die Genehmigung des Bundes nach dem 15. des Monats, tritt er nach der anschliessenden Veröffentlichung im Kantonsblatt des Kantons Basel-Stadt am 1. Tag des übernächsten, auf die Genehmigung folgenden Monats in Kraft.

Anhang

Nachtrag 1 zum Gesamtarbeitsvertrag (GAV) für das Basler Ausbaugewerbe 2023 – 2026

Art. 1 Pauschale Verpflegungsentschädigung

¹ Zu der ab 01.04.2023 geltenden Verpflegungsentschädigung gem. Art. 38 GAV von CHF 160.00 ist allen unterstellten Arbeitnehmenden (inkl. Lernende) eine zusätzliche Verpflegungsentschädigung von CHF 40.00 ausbezahlen. Damit erhöht sich die pauschale Verpflegungsentschädigung auf insgesamt CHF 200.00 pro Monat.

Art. 2 Generelle Lohnerhöhung

¹ Alle unterstellte Arbeitnehmende (exkl. Lernende) erhalten eine generelle Lohnerhöhung von CHF 40.00 pro Monat. Ab 01.11.2022 gewährte Lohnerhöhungen können voll an diese generelle Lohnerhöhung angerechnet werden.

Art. 3 Mindestlöhne

¹ Die vertraglichen Mindestlöhne gem. Art 32 GAV bleiben unverändert.